

A 14 S 1688/98

R 5057



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Kläger-  
-Berufungskläger-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 1512052-122,

-Beklagte-  
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 1512052-122,

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen  
des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG

hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schnebelt, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kirchhof und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1999

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1998 - A 10 K 13768/97 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten, die dieser selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die am [REDACTED] geborenen Kläger Ziffer 1 und Ziffer 2 sind miteinander verheiratet; sie stammen aus Bosnien und Herzegowina. Der am [REDACTED] geborene Kläger Ziffer 3 ist deren gemeinsames Kind.

Die Kläger reisten im [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 27.10.1992 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Im Zusammenhang mit der Antragstellung gaben sie an, sie seien kroatische Volkszugehörige. In einer undatierten schriftlichen Erklärung aus dem Februar 1996 erklärte der Kläger Ziffer 1, seine Frau - die Klägerin Ziffer 2 - sei in Wirklichkeit serbische Volkszugehörige; er selbst sei Kroat katholischer Religion. Aus Angst vor Übergriffen gegenüber seiner Frau durch Kroaten und Moslems hätten sie die Daten der Frau geändert. Als gemischtes Paar hätten sie keine Chance in einem Land zu leben, in dem nur Serben oder Katholiken wohnten. In ihrem Fall sei es so gewesen, daß sie vor drei

Jahren aus [REDACTED] hätten fliehen müssen, da die Stadt von Serben besetzt worden sei und auch noch besetzt sei. Er als Katholik habe dort keine Chance zu überleben, dies gelte auch für seine Frau, da sie mit ihm verheiratet sei.

Im Rahmen der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 11.9.1996 durchgeführten Anhörung erklärte der Kläger Ziffer 1, er sei zum Wehrdienst einberufen worden, habe sich aber geweigert, dorthin zugehen. Daraufhin habe man ihm seinen Arbeitsplatz gekündigt und ihn praktisch aufgefordert zu verschwinden. Daraufhin sei er zusammen mit seiner Ehefrau nach [REDACTED] in Serbien gegangen. Von dort seien sie dann legal mit ihren Reisepässen ausgereist. In ihrem Heimatland hätten sie sich nicht politisch betätigt. Sie verwiesen erneut auf ihre Probleme als gemischt-ethnisches Ehepaar.

Mit Bescheid vom 18.7.1997, zugestellt am 12.8.1997, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge als unbegründet ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina angedroht.

Am 22.8.1997 haben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und nochmals auf die in Bosnien und Herzegowina bestehenden Probleme für gemischt-ethnische Familien hingewiesen.

Durch Urteil vom 15.5.1998 hat das Verwaltungsgericht die Klagen abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Den Klägern drohe keine politische Verfolgung im Falle der Rückkehr, da sie jedenfalls auf dem Gebiet der Föderation, namentlich in den städtischen Siedlungsgebieten, aber auch in den Gebieten, in denen die jeweilige Volksgruppe die Mehrheit bilde, verfolgungsfrei leben könnten. Den Klägern drohe auch auf dem Gebiet

der Föderation keine menschenrechtswidrige oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK. Ebenso wenig drohe ihnen im bosnisch dominierten Gebiet der Föderation eine Gefahr, die ausnahmsweise ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG begründe. Nach dieser Bestimmung könne von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestehe. Seien die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt, liege aber allein deswegen noch kein zwingendes Abschiebungshindernis vor. Vielmehr sei die Ausländerbehörde nur ermächtigt, von der Abschiebung in den Staat, in dem die erwähnten Gefahren drohten, nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen. Ausnahmsweise könne jedoch dieses Ermessen verfassungsrechtlich gebunden sein mit der Folge, daß eine Abschiebung nicht erfolgen dürfe. Dies gelte dann, wenn im Zielstaat der Abschiebung so erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohten, daß die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Gewährung von Abschiebungsschutz gebieten würden. Dies sei jedoch erst dann der Fall, wenn Leib, Leben oder Freiheit als Folge der Abschiebung extrem bzw. hochgradig gefährdet wären, was dann anzunehmen sei, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben. Hiervon könne jedoch bei den Klägern nicht ausgegangen werden. Dies gelte insbesondere auch für das Risiko durch Landminen. Dieses Risiko sei zum einen regional unterschiedlich, zum andern seien die örtlichen Behörden bemüht, die Minenlage und das Minenrisiko zu vermindern und hierüber durch fachkundige Personen zu informieren.

Auf den Antrag der Kläger hat der Senat die Berufungen beschränkt auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zugelassen.

Zur Begründung ihrer Berufungen wird von den Klägern vorgetragen: Vorliegend seien bosnische Staatsangehörige aus der Republika Srpska [REDACTED] [REDACTED] betroffen, die keinerlei Bezugspunkte zur bosnisch-kroatischen Föderation besäßen. Weder der Kläger Ziffer 1 noch die Klägerin Ziffer 2 hätten Verwandte oder Bekannte in diesem Teil des Landes. Dieser Personenkreis sei jedoch konkreten Leibes- bis hin zu Lebensgefahren dadurch ausgesetzt, daß sie ihr Existenzminimum nicht fristen könnten und somit unter Umständen genötigt seien, Mangelernährung bis hin zur Hungersnot zu erleiden. Besonders hiervon betroffen seien Kinder, wie der Kläger Ziffer 3. So werde in der Frankfurter Rundschau vom 27.6.1998 ausgeführt, daß die Vertriebenen aus dem serbischen Teil in der bosnisch-kroatischen Föderation Zuflucht nehmen müßten. Der Sprecher von UNHCR Stefan Telöken berichte, daß dort weiterhin eine Registrierung Voraussetzung für den Erhalt staatlicher oder internationaler Hilfe sei, wer jedoch nicht registriert werde, habe auch kein Recht auf Hilfsgüter oder Unterstützung. Darüber hinaus fahre das Welternährungsprogramm jetzt die Nahrungsmittelhilfe zurück. Vor allem der Kanton Tuzla-Podrinje, der zu den bevorzugten Zielgebieten für Rückkehrer gehöre, sträube sich nach Informationen der Hilfsorganisationen, weitere Registrierungen für Vertriebene aus dem serbischen Teil vorzunehmen. Ohnehin seien in den wachsenden Sammelunterkünften in ganz Bosnien vor allem immer mehr Alte und Kranke sich selbst überlassen, dort herrschten teilweise katastrophale Zustände. Auch in Sarajewo gebe es mittlerweile Schwierigkeiten bei der Registrierung. Oft herrsche ein willkürlicher Vertreibungskampf um die letzten noch freistehenden Unterkünfte. Im vorliegenden Fall komme erschwerend hinzu, daß die Kläger von gemischter Ethnie seien. Solche Familien hätten es besonders schwer bei den Verteilungskämpfen um Arbeit, Wohnungen, Zuteilung von Lebensmitteln etc. Für sie gebe es auch kein sog. Mehrheitsgebiet. Für die Beurteilung von Kindern drohenden Gefahren für Leib und Leben sei als Maßstab Art. 27 Abs. 1 der UN-Kinderkonvention anzuwenden. Hiernach würden die Vertragsstaaten das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard anerkennen. Gem. Art. 27 Abs. 3 träfen sie gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen,

um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechtes zu helfen und sähen bei Bedürftigkeit materielle Hilfe- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor. Besonders betroffen seien in Bosnien und Herzegowina aber gerade Kinder, die einer besonders ausgewogenen Ernährung und im Krankheitsfall u.U. der sofortigen ärztlichen Behandlung bedürften.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1998 - A 10 K 13768/97 - teilweise zu ändern und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß in Bezug auf Bosnien und Herzegowina die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen, und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Juli 1997 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte und der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Verfahren nicht geäußert.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung von Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes sowie von UNHCR (vgl. Beschl. v. 6.8.1998). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4.2.1999 sowie deren Ergänzung vom 14.10.1999 und die Stellungnahme von UNHCR vom 29.12.1998 verwiesen.

Dem Senat lagen die Verwaltungsakten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren.

Denn die rechtzeitig bewirkte Ladung enthielt den Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO.

Die nach Zulassung statthafte Berufung entspricht den Form- und Fristenfordernissen des § 124 a Abs. 3 VwGO und ist damit zulässig. Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Den Klägern drohen im Gebiet der kroatisch-bosniakischen Föderation von Bosnien und Herzegowina keine Gefahren, die ausnahmsweise ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG begründen. Hiernach kann von der Abschiebung in einen andern Staat abgesehen werden, wenn dort für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, wobei es im Einzelnen unerheblich ist, ob diese Gefahr vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. grundlegend BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - E 99, 324 = NVwZ 1996, 199). Allein das Vorliegen dieser Voraussetzungen begründet jedoch noch kein zwingendes Abschiebungshindernis. Die Vorschrift ermächtigt die Ausländerbehörde (im Anschluß an eine entsprechende Feststellung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, vgl. § 41 Abs. 1 AsylVfG) lediglich, von der Abschiebung in den Staat, in dem die genannten Gefahren drohen, nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen. Handelt es sich um allgemeine Gefahren im Sinne von § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG, so wird dieses Ermessen durch die obersten Landesbehörden gemäß § 54 AuslG mittels der Anordnung eines allgemeinen Abschiebestopps ausgeübt, ohne daß der Betroffene einen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hätte (vgl. zu alledem BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - a.a.O.). Ausnahmsweise kann das Ermessen der Ausländerbehörde jedoch verfassungsrechtlich in einer Weise gebunden sein, daß eine Abschiebung unter keinen Umständen erfolgen darf. Dies ist dann der Fall, wenn dem Ausländer im Zielstaat so erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, daß Verfassungsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 S. 1 GG) die Gewährung von Abschiebungsschutz uneingeschränkt gebietet. Im Falle all-

gemeiner Gefahren ist dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundrechtsschutz durch eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - a.a.O.). Verfassungsrecht gebietet es jedoch nur dann von einer Abschiebung abzusehen, wenn Leib, Leben oder Freiheit als Folge der Abschiebung extrem bzw. hochgradig gefährdet würden, was bei Gefahren für Leib und Leben dann anzunehmen ist, wenn der Betroffene im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - a.a.O.; v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 - E 102, 249; v. 2.9.1997 - 9 C 40.96 - E 105, 127). Diese gegenüber dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, der auch dem Begriff der Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG immanent ist (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.1995 - a.a.O.; U.v. 19.11.1996 - a.a.O.), qualifizierten Anforderungen an die Rechtsgutsbeeinträchtigung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit rechtfertigen sich aus der nur eingeschränkten verfassungsrechtlichen Verantwortung der deutschen öffentlichen Gewalt für Grundrechtsgefährdungen, die sich für einen Ausländer als Folge einer Abschiebung im Zielstaat ergeben.

Den Klägern drohen im Föderationsgebiet indes keine extremen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, die in Ansehung des vorgenannten Maßstabs ein zwingendes Abschiebungshindernis begründen könnten. Die Kläger wären im Falle der Abschiebung nicht gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder einer extremen Gefahr ausgesetzt, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben.

a. Eine extreme Gefahr für Leib oder Leben ergibt sich zunächst nicht aus dem Umstand, daß nach wie vor im gesamten Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina eine große Zahl von zumeist planlos verlegten Minen vorhanden ist. Eine Gefährdung der Bevölkerung durch Landminen besteht auch nach



Auffassung des Senats zweifellos nach wie vor (vgl. AA v. 11.12.1998 an VG Lüneburg; Informationsstelle von Caritas und Diakonie in Sarajewo v. 28.10.1998, S. 4; v. 10.11.1998 an Rechtsanwältin Walz-Hildenbrand, S. 4, wonach es monatlich landesweit zu etwa 50 Minenunfällen komme). Besonders ausgeprägt ist diese Gefahr allerdings vornehmlich im Bereich ehemaliger Frontlinien, vor allem an Wegen und Straßen, aber auch in verlassenen Gebäuden, Industrieanlagen und Gebieten, die an den jeweiligen Kriegsgegner übergeben worden sind, wie z.B. in bestimmten Vororten von Sarajewo. Andererseits existieren auch Gebiete, in denen das Gefährdungsrisiko erheblich geringer ist. Die Gefährdung eines Rückkehrers ist somit zunächst davon abhängig, in welcher Region er überhaupt Aufenthalt nimmt (vgl. z.B. AA v. 12.9.1997 an VG Karlsruhe; UNHCR v. 12.9.1997 an VG Karlsruhe sowie UNHCR "Information Notes Bosnia and Herzegowina" No. 3 - 4/97, S. 15/16 mit einer beigefügten Karte, die nach Regionen unterschiedlichen Minenrisikos differenziert). Das Gefährdungsrisiko besteht sodann in erster Linie bei in der Landwirtschaft tätigen Personen (vgl. Neudeck gegenüber VG Göttingen am 24.4.1998; Informationsstelle von Caritas und Diakonie Sarajewo v. 10.11.1998 an Rechtsanwältin Walz-Hildenbrand, S. 4). Das Minenrisiko kann jedoch - auch in Anbetracht fehlender konkreter Kenntnisse von Rückkehrern - dadurch gemindert werden, daß die Rückkehrer sich über die örtliche Minenlage und das Minenrisiko bei den Behörden oder Hilfsorganisationen vor Ort und bei ortsansässigen Personen informieren, die insoweit über ausreichende Informationen verfügen (vgl. AA v. 11.12.1998 an VG Lüneburg; v. 12.9.1997 an VG Karlsruhe). Zusammenfassend heißt dies, daß die Gefahr durch Landminen, die bei Rückkehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht, für die Kläger beherrschbar ist, jedenfalls aber nicht den für das Eingreifen von § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG verlangten hohen Grad erreicht.

b. Für die Kläger bestehen im Föderationsgebiet auch keine Gefahren im vorgenannten Sinn für Leib oder Gesundheit im Hinblick auf etwaige gewalttätige Übergriffe durch die (Mehrheits-) Bevölkerung. Die Sicherheitslage für Minderheitenangehörige im bosniakisch dominierten Teil der Föderation wird allgemein als unproblematisch beschrieben (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999,

S. 8; UNHCR, "Aktuelle Position von UNHCR..." v. Mai 1999, S. 18 ff.). Was die Lage im kroatisch dominierten Teil betrifft, ist die Sicherheitslage nach den vorgenannten Erkenntnismitteln sicherlich wesentlich kritischer einzuschätzen, denn in den Jahren 1997 und 1998 ist es dort zu einer Reihe von gewalttätigen Übergriffen bis zu regelrechten Anschlägen auf Minderheitenangehörige gekommen. Hiervon könnte die Klägerin Ziffer 2 als serbische Volkszugehörige betroffen sein, wenn die Familie dorthin gehen würde, was angesichts der kroatischen Volkszugehörigkeit des Klägers Ziffer 1 durchaus nahe liegt. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Umstand, daß es bei den geschilderten Vorfällen auch unübersehbar lokale Schwerpunkte gegeben hat, sowie vor dem Hintergrund einer in jüngster Vergangenheit beobachteten - allerdings im wesentlichen dem internationalen Druck geschuldeten - Verbesserung der Lage (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 7 f. und 13), wird hierdurch nicht die Annahme einer extremen Gefahrenlage im vorgenannten Sinne begründet; mit dem Hilfsbeweis Antrag (Ziff. 2) werden insoweit auch keine entsprechenden Anhaltspunkte dargelegt, die in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnismittel zu einer weiteren Beweiserhebung Veranlassung geben könnten. Insbesondere läßt sich dem Positionspapier von UNHCR weder ausdrücklich noch in seinem Kontext entnehmen, daß dieser etwa die Gefahrenlage in dem beschriebenen (zugespitzten) Sinn begreifen würde. Insgesamt liegt es schließlich durchaus nahe, die Kläger auf die städtischen und weniger ländlich geprägten Gebiete in der Föderation zu verweisen, in denen gemischt-ethnische Familien eine gewisse Normalität darstellten und auch weiter darstellen (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 13); auch ist auf die von UNHCR durchaus positiv beschriebenen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Projekt der sog. "Open Cities" zu verweisen (vgl. UNHCR, "Open Cities Initiative", 15.4.1999), die eine weitere Alternative eröffnen.

c. Für die Kläger bestehen im Föderationsgebiet schließlich keine Gefahren im vorgenannten Sinn für Leib oder Gesundheit im Hinblick auf etwaige unzureichende Existenzmöglichkeiten.

Die allgemeine Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen in ganz Bosnien und Herzegowina sind trotz festzustellender Verbesserungen nach wie vor geprägt durch weitreichende kriegsbedingte Versorgungs- und Infrastrukturmängel. Trotz umfangreicher internationaler Hilfsprogramme kommt der wirtschaftliche Wiederaufbau nur langsam voran. Dabei werden allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse im Föderationsgebiet insgesamt als deutlich günstiger als in der Republika Srpska beurteilt. Aber auch im Föderationsgebiet können Personen, die entweder über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen oder aber arbeitslos sind, wovon angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit bei Rückkehrern in der Regel zumindest zunächst auszugehen ist, in der Regel ohne humanitäre Hilfe anderer Personen oder humanitärer Hilfsorganisationen das Existenzminimum nicht sichern (vgl. AA Lagebericht v. 11.9.1998, S. 4 und 17 ff.; v. 12.5.1999, S. 4 und 17 ff.; Caritas und Diakonie Sarajewo v. 28.10.1998, S. 5 f.; UNHCR "Tatsachenmaterial zur Registrierung in BiH" v. 1.6.1998, S. 3 ff.; R. Kirpes, Reisebericht v. 15.8.1998). Auch der Wohnungsbestand ist auf Grund und infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen in erheblichem Umfang zerstört, nicht zerstörter verlassener Wohnraum zu einem großen Teil von Binnenflüchtlingen besetzt. Die mittels internationaler Hilfe geplante Wiederherstellung von Wohnraum kommt nur zögerlich voran. Insbesondere in den städtischen Gebieten ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt sehr angespannt. Die wenigen frei verfügbaren Wohnungen sind zudem wegen der teilweise hohen Mieten für den größten Teil der Bevölkerung, namentlich auch für die Rückkehrer völlig unerschwinglich. Auch bei der Gas-, Wasser- und Stromversorgung bestehen vor allem in ländlichen Gebieten zum Teil noch erhebliche Defizite (vgl. AA Lagebericht v. v. 12.5.1999, S. 4; v. 11.9.1998, S. 17 f.; UNHCR "Tatsachenmaterial zur Registrierung in BiH" v. 1.6.1998, S.7 ff.; Caritas und Diakonie Sarajewo v. 28.10.1998, S. 4 f.). Andererseits werden hier in der jüngsten Vergangenheit auch deutliche Verbesserungen und Tendenzen zu einer Verstetigung der positiven Entwicklung beobachtet (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 18).

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes leben gegenwärtig nach wie vor über eine Millionen Menschen ganz oder teilweise von humanitärer Unterstützung, die zum Teil auch aus Überweisungen von Verwandten aus dem Ausland besteht (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 18). Daraus folgt indes jedoch noch nicht, daß aus dem Ausland zurückkehrende Flüchtlinge ohne verfügbare Unterkunft einer extremen existentiellen Gefahr ausgesetzt sind, wenn sie nicht durch Verwandte, Freunde oder Bekannte in der Heimat oder aus dem Ausland finanziell oder anderweitig unterstützt werden. Denn humanitäre Hilfsmaßnahmen in ganz Bosnien und Herzegowina gewährleisten, daß diese Menschen zumindest in einer Sammelunterkunft notdürftig aufgenommen und dort ausreichend mit lebensnotwendigen Nahrungsmitteln, Gütern und medizinischen Leistungen versorgt werden können und deshalb keiner extremen existentiellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sind. Zahlreiche Hilfsorganisationen sichern nach wie vor in großem Umfang durch humanitäre Hilfsmaßnahmen in ganz Bosnien und Herzegowina das Existenzminimum aller bedürftigen Menschen. Diese Hilfe reicht von der Beschaffung von Lebensmitteln, Kleidern, Hygieneartikeln über Feuerholz bis hin zu Baumaterial und Lehrmitteln. Von einem etwaigen konkreten Bedarf erfahren die Hilfsorganisationen durch Beobachtungen vor Ort, teils von Angehörigen der Hilfsorganisationen selbst, teils durch Mitarbeiter anderer Einrichtungen. Das Land ist zudem nach wie vor von einem Netz internationaler Beobachter überzogen, das es gewährleistet, daß jeder Bedürftige auch tatsächlich Hilfe erhält, wenn er sich nur bemerkbar macht (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 4 und 21; v. 11.9.1998, S. 21; v. 21.4.1999 an VG Saarlouis; v. 10.5.1999 an VG Berlin). UNHCR unterstützt in Bosnien und Herzegowina insgesamt 37 "Legal Aid Centers" und/oder "Information Centers", in denen Flüchtlinge um Hilfe, insbesondere auch bei Unterkunfts- oder Registrierungsproblemen nachsuchen können (vgl. UNHCR in "Directory of UNHCR-Funded Legal Aid and Information Centers" Juli 1998, S. 7 f., 19; vgl. zu Hilfs- bzw. Rekursmöglichkeiten auch AA v. 6.10.1998 an HessVGH; v. 10.6.1999 an VG Ansbach). Durch diese humanitären Hilfsmaßnahmen ist auch die Nahrungsmittelversorgung im ganzen Land bis heute sichergestellt. Zwar hat das Welternährungsprogramm (WFP), das bisher zu einem wesentlichen Teil zur Nahrungsmittel-

versorgung beitrug, auf Grund eingeschränkter finanzieller Mittel seine Nahrungshilfe mittlerweile eingestellt, was allerdings seine Ursache darin hat, daß die Grundversorgung zwischenzeitlich anderweitig gesichert wird (AA v. 10.5.1999 an VG Berlin). Defizite in der Versorgung werden durch andere Hilfsorganisationen, wie Arbeiter-Samariter-Bund, Action contre la faim, Catholic Release Service, SFOR, Österreichisches Rotes Kreuz und Merhamet ausgeglichen (vgl. AA v. 26.2.1999 an VGH Bad.-Württ.; v. 21.4.1999 an VG Saarlouis; Lagebericht v. 12.5.1999, S. 4 und 21). Im übrigen gewährleisten die humanitären Hilfsorganisationen vor Ort in Notfällen auch dann die Existenz, wenn jemand die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe nicht erfüllt, so daß niemand verhungert (Caritas und Diakonie Sarajewo v. 28.10.1998, S. 6; Schwarz-Schilling an VG Freiburg v. 26.10.1998, S. 2; UNHCR v. 17.6.1998 an VG Freiburg; dies wird auch letztlich von dem durch Rechtsanwalt Kirpes befragten J. Kaiser eingeräumt, vgl. Kirpes, Reisebericht, S. 9). Es ist insbesondere nichts darüber bekannt, daß aus dem Ausland in das Föderationsgebiet zurückkehrende oder erstmals dort ihren Aufenthalt nehmende Personen mit ihren Bemühungen, humanitäre Hilfe zu erhalten, gescheitert und infolge dessen an Hunger oder Krankheit gestorben wären.

Auch eine medizinische Grundversorgung, welche die lebensnotwendigen Maßnahmen umfaßt, ist im Föderationsgebiet mit Hilfe internationaler Unterstützung im Großen und Ganzen in einem solchen Umfang gesichert, daß jedenfalls – wie hier im Falle der Kläger – bei gänzlich fehlenden gesundheitlichen Vorbelastungen von einer extremen existentiellen Gefährdung keine Rede sein kann. Sollte später nach der Rückkehr bei einem der Kläger irgendwann eine Krankheit auftreten, die angesichts der bestehenden Defizite in der Gesundheitsversorgung auch mit Gefährdungen für Leib oder Leben verbunden sein könnte, so wären sie dabei in der gleichen Lage wie alle anderen Landsleute; für die Bewältigung solcher allgemeinen länderspezifischen Risiken trifft die Bundesrepublik Deutschland jedoch keine verfassungsrechtliche Verantwortung. Der vorliegende Fall gibt dem Senat daher keine Veranlassung auf die Frage vertiefend einzugehen, in welchem Umfang

und bezogen auf welche spezifischen (bereits akut bestehenden) Krankheitsbilder etwa eine adäquate Behandlung nicht gewährleistet wäre. Jeder Rückkehrer, der Krankenversicherungsschutz genießt (wozu auch arbeitslos gemeldete Rückkehrer rechnen) oder der als Flüchtling polizeilich gemeldet und (wenn auch nur in einem Sammellager) registriert wurde, ist berechtigt, eine medizinische Grundversorgung prinzipiell kostenlos in Anspruch zu nehmen, wobei allerdings zunehmend Eigenbeteiligungen rechtlich vorgesehen sind oder jedenfalls rein faktisch gefordert werden. Jedenfalls steht in akuten Notfällen medizinische Hilfe zur Verfügung (vgl. im Einzelnen AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 21 ff.; v. 11.9.1998, S. 21; v. 4.11.1998 an VG Sigmaringen; UNHCR, "Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung", November 1998, S. 45 f.; Arbeitsstab Koschnik, Vermerk v. 1.6. bzw. 30.6.1999). Einzelne Kantone sollen allerdings auch schon bei Patienten, die nach dem Krieg zugezogen sind, eine Kostenübernahme verweigert haben (vgl. Botschaft Sarajewo v. 16.8.1999 an VG Sigmaringen). Eine - eingeschränkte - Notversorgung steht insbesondere auch im Falle einer Unterbringung in einer der Sammelunterkünfte zur Verfügung (Arbeitsstab Koschnik, Vermerk v. 12.10.1999). Allerdings sind zum Teil erhebliche und zunehmende Engpässe bei der Medikamentenversorgung unübersehbar; die aktuelle Versorgung ist dabei ständigen Veränderungen und Schwankungen unterworfen (vgl. AA Lagebericht v. 11.9.1998, S. 21). In größerem Umfang wird es erforderlich, notwendige Medikamente erst aus dem Ausland zu beschaffen (vgl. Arbeitsstab Koschnik, Vermerk v. 1.6. bzw. 30.6.1999; vgl. auch schon Neudeck gegenüber VG Göttingen v. 24.4.1998 sowie Caritas und Diakonie in Sarajewo v. 28.10.1998, S. 6 f.), so daß eine uneingeschränkte Garantie einer jederzeitigen und aktuellen Verfügbarkeit an jedem Ort des Föderationsgebiets nicht mehr gegeben werden kann. Bei dieser Auskunftslage sieht der Senat unter Berücksichtigung der in jeder Hinsicht fehlenden gesundheitlichen Vorbelastungen der Kläger und in Anbetracht des dargestellten und der rechtlichen Bewertung zugrunde zu legenden Prognosemaßstabs keine Veranlassung zu der in der mündlichen Verhand-

lung hilfsweise beantragten Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten (vgl. Ziff. 3 c).

Die genannten humanitären Hilfen werden allerdings grundsätzlich nur gewährt, wenn der Betroffene am Ort seines dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalts polizeilich gemeldet und auf der Grundlage z.T. unterschiedlicher kantonaler Bestimmungen bzw. Verwaltungspraktiken als Vertriebener, Flüchtling oder bedürftige Person registriert worden ist (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 20; v. 11.9.1998, S. 19; UNHCR, "Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung", November 1998, S. 37 ff.; UNHCR, "Aktuelle Position von UNHCR..." v. Mai 1999, S. 24 ff.). Mit diesen Vorkehrungen wollen die internationalen Hilfsorganisationen verhindern, daß beim Bezug von Hilfsgütern Mißbrauch getrieben wird (vgl. AA v. 21.4.1997 an VG Ansbach). Bedürftige Personen haben auf Grund der unzureichenden Wohnraumkapazitäten im ganzen Land immer wieder Schwierigkeiten bei der Wohnraumsuche und in Konsequenz dessen bei der polizeilichen Anmeldung und Registrierung als Flüchtlinge, Vertriebene oder Bedürftige, die, wie dargestellt, Voraussetzung für die Gewährung humanitärer Hilfen ist, wobei allerdings in letzter Zeit hinsichtlich der Registrierungspraxis auch zunehmende Verbesserungen festzustellen sind (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 20).

Allerdings ist es bei den Flüchtlingen, die nach dem deutsch-bosnischen Rückführungsabkommen abgeschoben werden, eher unwahrscheinlich, daß es zu einer Verweigerung der Registrierung kommt, denn schon die Gefahr, keine Unterkunft zu erhalten und deshalb nicht polizeilich angemeldet und registriert zu werden, ist für diese Gruppe von Flüchtlingen gering. Ihre Abschiebung erfolgt nämlich nach Maßgabe des am 20.11.1996 unterzeichneten deutsch-bosnischen Rückführungsabkommens, in dessen Art. 5 sich die Regierung von Bosnien und Herzegowina zur Aufnahme, Verteilung und Weiterleitung dieser Menschen verpflichtet hat. Da die Abschiebung eines Flüchtlings nach den Regelungen des Rückübernahmeabkommens von den Behör-

den in Bosnien und Herzegowina als organisierte Rückkehr im Sinne einschlägiger innerstaatlicher Vorschriften über die Registrierung von Flüchtlingen angesehen wird, ist im Falle einer Abschiebung regelmäßig gewährleistet, daß der Betroffene, soweit er bedürftig ist, im vorgesehenen Rückkehrort behördliche Hilfe bei der Erlangung einer eigenen Unterkunft erhält und als Flüchtling registriert wird. Die bisher gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung des Rückübernahmeabkommens bestätigen dies, weshalb nach Ansicht des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Inneren die Registrierung eines abgeschobenen Flüchtlings als gesichert gelten kann (vgl. AA Lagebericht v. 11.9.1998, S. 20; v. 25.11.1997 an VG Berlin, S. 3 f.; v. 23.9.1997 an VG Karlsruhe; v. 21.4.1997 an VG Ansbach; BMI v. 20.10.1997 an VG Berlin; UNHCR, "Die behördliche Registrierung ...", November 1998, S. 13 ff.). Wenn in diesem Zusammenhang UNHCR über den Fall eines aus der Republik Srpska stammenden, im Januar 1998 abgeschobenen Bosniaken, dessen Registrierung in der Föderation abgelehnt wurde, berichtet (vgl. UNHCR, "Tatsachenmaterial ..." v. 1.6.1998, S. 15 f.), so kann hieraus nicht auf eine extreme Leibes- oder Lebensgefahr geschlossen werden. Denn jedenfalls kann ein solcher Flüchtling in einer der in ganz Bosnien und Herzegowina vorhandenen Sammelunterkünfte (Collective Centers) notdürftige Aufnahme finden und infolge dessen wegen des Nachweises einer Unterkunft in der Gemeinde der Sammelunterkunft auch eine Registrierung als Flüchtling erreichen, die ihm den Zugang zu lebensnotwendiger humanitärer Hilfeleistung eröffnet (vgl. hierzu noch im Folgenden). Die Übernahme der nach Bosnien und Herzegowina abgeschobenen Rückkehrer erfolgt regelmäßig am Flughafen Sarajewo durch die Polizei. Ist in diesem Zusammenhang eine Unterbringung in einer eigenen Wohnung oder bei Verwandten, Freunden oder Bekannten nicht möglich, können diese Personen zunächst in einem der neuen von bosnischen Behörden unter der Aufsicht des UNHCR betriebenen Transitzentren ("Transit Centers") untergebracht werden, deren Kapazität von derzeit rund 1200 Betten zu keinem Zeitpunkt erschöpft war, auch nicht während des Kosovo-Krieges (vgl. AA v. 10.6.1999 an VG Ansbach; Arbeitsstab Koschnik v. 13.7.1999; v. 12.10.1999). Zwar soll der Aufenthalt in diesen Transitzentren regelmäßig auf 48 bis 72 Stunden beschränkt



werden, weil diese lediglich deshalb errichtet wurden, um Rückkehrern mit einem bereits bekannten Zielort einen vorübergehenden Aufenthalt zur Organisation der Weiterreise zu ermöglichen. In der Praxis halten sich Personen dort aber zum Teil bis zu fünf Monate lang auf, wenn sie noch über keine Unterkunft verfügen. Abgeschobene Rückkehrer werden im Transitzentrum versorgt und gehen in die Obhut des Sozialministeriums über (vgl. AA v. 4.2.1999 an VGH Bad.-Württ.; Caritas und Diakonie Sarajewo v. 28.10.1998, S. 2; Saenger, Reisebericht v. 23.3.1998, S. 7).

Alle aus dem Ausland zurückkehrenden Flüchtlinge, die über keinen eigenen Wohnraum und auch nicht über eine Bleibe bei Verwandten, Freunden oder Bekannten verfügen, können im Notfall darüber hinaus in einer der über das ganze Föderationsgebiet verstreuten mittlerweile noch 49 Sammelunterkünfte (Collective Centers) Aufnahme finden (vgl. AA Lageberichte v. 12.5.1999, S. 19; v. 11.9.1998, S. 19; 6.4.1998, S. 17; v. 4.2.1999 und 26.2.1999 jew. an VGH Bad.-Württ.; Caritas und Diakonie Sarajewo v. 28.10.1998; v. 7.12.1998 an HessVGH; UNHCR v. 18.12.1998 an VGH Bad.-Württ., S. 5; Arbeitsstab Koschnik v. 12.10.1999). Die an sich ursprünglich nur für Binnenvertriebene in eigenen Siedlungen oder provisorischen, zweckentfremdeten öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Turnhallen, Kindergärten, Altersheimen oder in ähnlichen Gebäuden errichteten Sammelunterkünfte werden von den örtlichen Gemeinden unter Aufsicht und mit Unterstützung von UNHCR sowie anderer Hilfsorganisationen betrieben. Für Heizung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Sozialeinrichtungen sorgt vornehmlich UNHCR über die zuständigen Gebietseinheiten. Insbesondere ist eine ausreichende Grundversorgung mit Lebensmitteln und Bekleidung dort überall gesichert (vgl. Arbeitsstab Koschnik v. 13.7.1999; AA v. 14.10.1999 an den Senat), wobei auch die Versorgung mit kind- und säuglingsgerechter Nahrung gewährleistet ist (vgl. AA v. 14.10.1999 an den Senat; v. 19.11.1998 an VG Bremen). Die Belegung der Sammelunterkünfte konnte im Laufe der vergangenen Jahre deutlich zurückgeführt werden, weil die Behörden insbesondere mit Hilfe von UNHCR mittel- und langfristige Unterkunftslösungen für die Bewohner gefunden haben (vgl. AA v. 4.2.1999 an

den Senat; UNHCR, "Tatsachenmaterial...", S. 7). Nur während des Kosovo-Kriegs waren die Sammelunterkünfte wegen der Zuwanderung von betroffenen Flüchtlingen belegt, mittlerweile ist die Belegung jedoch um 30 v.H. zurückgegangen, weshalb wieder ausreichend Plätze zur Verfügung stehen (vgl. Arbeitsstab Koschnik v. 12.10.1999; AA v. 14.10.1999 an den Senat). Zwar wird von verschiedener Seite immer wieder betont, daß die Sammelunterkünfte ihrer Zweckbestimmung nach nicht für aus dem Ausland zurückkehrende Flüchtlinge gedacht seien, aber auch insoweit gerade nicht ausgeschlossen, daß bedürftige Rückkehrer ohne Dach über dem Kopf Aufnahme finden können und auch tatsächlich finden (vgl. Caritas und Diakonie Sarajewo v. 7.12.1998 an HessVGH; UNHCR v. 18.12.1998 an VGH Bad.-Württ.). Auch wenn hiernach möglicherweise im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, daß es einmal zu einer Obdachlosigkeit kommt, so kann jedenfalls von einer realen Gefahr, geschweige denn einer extremen Gefahrenlage in Bezug auf eine eintretende Obdachlosigkeit nicht gesprochen werden. Abgesehen davon ist den zahlreichen verwerteten Erkenntnismitteln nichts dafür zu entnehmen, daß die in Bosnien und Herzegowina tätigen internationalen und privaten Hilfsorganisationen zurückkehrende obdachlose Flüchtlinge, die in einer solchen Lage bei ihnen um Hilfe nachsuchen, auf der Straße sitzend sich selbst überlassen und die erforderliche Hilfestellung beim Erhalt einer notdürftigen Unterkunft in einer der Sammelunterkünfte verweigern (dies räumt selbst der von RA Kirpes befragte Jörg Kaiser ein, vgl. Reisebericht von RA Kirpes v. 15.8.1998, S. 9). Die in den Sammelunterkünften nicht nur ganz kurzfristig aufgenommenen Personen werden im übrigen in der jeweiligen Gemeinde auch amtlich als Flüchtlinge registriert. Denn mit der Aufnahme in einer solchen Einrichtung unterliegt der betroffene Flüchtling der Obhut der Gemeinde, in der sich die Sammelunterkunft befindet; diese Sammelunterkunft stellt dann auch seine vorläufige Unterkunft dar, die Grundlage der Registrierung ist (vgl. AA Lagebericht v. 12.5.1999, S. 21; v. 26.2.1999 an VGH Bad.-Württ.; v. 4.2.1999 an den Senat). Die Existenzbedingungen in den Sammelunterkünften sind allerdings sehr unterschiedlich. Teilweise entspricht die Ausstattung der Unterkünfte europäischem Standard, zum Teil war sie aber so schlecht, daß bereits einige

Unterkünfte in der Vergangenheit geschlossen werden mußten (vgl. AA v. 4.2.1999 an den Senat; Caritas und Diakonie Sarajewo v. 7.12.1998 an HessVGH). Die Lebensbedingungen werden insgesamt als hart beschrieben und auch darauf hingewiesen, daß in den Unterkünften wegen des geringen zur Verfügung stehenden Platzes häufig eine depressive Stimmung herrsche (vgl. Schwarz-Schilling v. 26.10.1998 an VG Freiburg, der aber gerade auch ausdrücklich darauf hinweist, daß das Überleben in den Unterkünften gesichert sei) bzw. das Leben in völliger Perspektivlosigkeit unter Wachhaltung der Erinnerungen an erlebte Kriegsgreuel stattfinde (vgl. Caritas und Diakonie Sarajewo v. 7.12.1998 an HessVGH, S. 3; vgl. auch UNHCR "Tatsachenmaterial..." v. 1.6.1998, S. 7 der pauschal von einer Gefährdung der geistigen Gesundheit spricht; vgl. Rothweiler v. 24.11.1999 an Rechtsanwältin Mees-Asadollah, der von einer Ghettoatmosphäre spricht). In Anbetracht der Tatsache, daß bislang in den vergangenen Jahren (von der Zeit des Kosovo-Kriegs abgesehen) die Behörden, insbesondere mit Hilfe von UNHCR durch das Auffinden anderer Unterkunftsmöglichkeiten die Belegung der ~~Sammelunterkünfte~~ deutlich reduzieren konnten, kann jedoch nach Auffassung des Senats nicht davon ausgegangen werden, daß mit einer aller Voraussicht nach nur vorübergehenden (allerdings nicht notwendigerweise nur kurzfristigen) Unterbringung in einer Sammelunterkunft eine akute Gefährdung der psychischen Gesundheit bei unterschiedslos allen potentiellen Bewohnern, unabhängig von konkreten Vorbelastungen verbunden wäre. Auch bei den Klägern zeichnet sich angesichts ihres noch nicht fortgeschrittenen Alters und ihrer Arbeitsfähigkeit nicht mit der erforderlichen Konkretisierung ab, daß sie etwa auf Dauer, zumindest aber auf völlig unabsehbare Zeit in einem Sammelager verweilen müßten. UNHCR hat zwar berichtet (vgl. v. 18.12.1998 an VGH Bad.-Württ.), daß Einzelfälle kranker und pflegebedürftiger Rückkehrer aus Deutschland bekannt geworden seien, die in Sammelagern an Krankheiten gestorben seien, die zuvor in Deutschland behandelt worden seien, sich aber in den Sammelunterkünften drastisch verschlechtert hätten (so bei Fällen von Asthma und Herzerkrankungen). Aber auch diese Stellungnahmen rechtfertigen nicht die Annahme, daß jeder aus Deutschland zurückkehrende Flüchtling, der in einer Sammelunterkunft Auf-

nahme suchen muß, ungeachtet individueller Gefahr erhöhender Umstände (wie z.B. gesundheitliche Vorbelastungen, Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit oder hohes Alter) dort allein auf Grund der in solchen Unterkünften häufig herrschenden schweren Lebensbedingungen einer hohen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Die schwierigen und sicherlich bedrückenden Lebensumstände in derartigen Sammellagern rechtfertigen aber noch nicht die Annahme extremer Leibes- oder Lebensgefährdungen, solange die Unterbrachten dort mit dem für das Existenzminimum notwendigen Gütern versorgt werden. Ausgehend von diesem maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt besteht für den Senat angesichts der ihm vorliegenden Erkenntnismittel, die teilweise sogar gerade von den im Beweisantrag benannten Auskunftspersonen stammen, keine Veranlassung, zu den im Hilfsbeweisantrag (Ziff. 1, 3 a und b) genannten Gesichtspunkten weitere Stellungnahmen sachkundiger Stellen oder Personen einzuholen; soweit dort die Frage nach einer Möglichkeit, eine eigene Wohnung und Arbeit zu finden, aufgeworfen wurde, käme es hierauf für die Entscheidung des Rechtsstreites auch nicht an.

Sollten möglicherweise mit der Unterbringung in den Sammelunterkünften allgemeine Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit verbunden sein, die unterhalb der für die gerichtliche Beurteilung allein maßgeblichen Schwelle einer extremen oder hochgradigen Gefahr liegen, so ist die Rechtsprechung hier nicht berufen und befugt, Schutz zu gewähren; die allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat sind vielmehr ausschließlich von der Exekutive einzuschätzen und auf dieser Grundlage auch zu verantworten (vgl. §§ 53 Abs. 6 S. 2, 54 AuslG); dies gilt noch viel mehr in Bezug auf mögliche gravierende Mängel in der schulischen Versorgung, von denen der Kläger Ziffer 3 betroffen sein könnte.

Daß die Kläger schließlich das Gebiet der Föderation nicht gefahrlos erreichen könnten, ist für den Senat nicht ersichtlich.

Der von den Klägern aufgeworfenen Frage nach der ausländerrechtlichen Bedeutung und Tragweite von Art. 27 des Übereinkommens über die Rechte

des Kindes vom 20.11.1989 (BGBl. 1992 II, S. 122 und 990) - UN-Kinderkonvention - ist im vorliegenden Verfahren, dessen Streitgegenstand allein die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG ist, nicht weiter nachzugehen. Ihr kommt - wenn überhaupt - allenfalls in einem Verfahren auf Erteilung einer Duldung (vgl. § 55 Abs. 2 oder 3 AuslG) gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde Relevanz zu (vgl. hierzu aber auch im Einzelnen Senatsbeschluß vom 9.11.1998 - 14 S 2826/98, wonach Art. 27 UN-Kinderkonvention die erforderliche Bestimmtheit fehlt, um Grundlage einer Steuerung des ausländerbehördlichen Handelns sein zu können).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder

einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Schnebelt

Dr. Kirchhof

Funke-Kaiser